

Spezial-Synopse

Teilrevision: Gesetz über den direkten Finanzausgleich

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 18. März 2014; Vorlage Nr. 2375.2 (Laufnummer 14636)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 12. Juni 2014; Vorlage Nr. 2375.3 (Laufnummer 14699)
	Gesetz über den direkten Finanzausgleich	
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 74 der Kantonsverfassung ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 30. August 2007 ²⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 2 Grundlagen</p> <p>¹ Grundlage für die Bemessung der Finanzierungsbeiträge (§ 8) und der Ausgleichsleistungen (§ 9) sind der Kantonssteuerertrag und die Wohnbevölkerung.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Grundlage für die Bemessung der Finanzierungsbeiträge (§ 8) und der Ausgleichsleistungen (§ 9) sind der Kantonssteuerertrag und die ständige Wohnbevölkerung.</p>	
<p>§ 3 Kantonssteuerertrag</p>	§ 3 Abs. 3 (geändert)	§ 3 Abs. 3 (geändert)

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [621.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 18. März 2014; Vorlage Nr. 2375.2 (Laufnummer 14636)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 12. Juni 2014; Vorlage Nr. 2375.3 (Laufnummer 14699)
<p>³ Steuerfussabhängige Steuerarten werden auf einen einheitlichen Steuerfuss von 80 Prozent umgerechnet. Nicht steuerfussabhängige Steuerarten werden nicht umgerechnet.</p>	<p>³ Steuerfussabhängige Steuerarten werden auf einen einheitlichen Steuerfuss umgerechnet, wobei letzterer bei zehn Prozentpunkten über dem durchschnittlichen Steuerfuss (arithmetisch, ganzzahlig gerundet) liegt. Nicht steuerfussabhängige Steuerarten werden nicht umgerechnet.</p>	<p>³ Steuerfussabhängige Steuerarten werden auf einen einheitlichen Steuerfuss umgerechnet, wobei letzterer bei zehn Prozentpunkten über dem durchschnittlichen Steuerfuss des vorletzten Jahres (arithmetisch, ganzzahlig gerundet) liegt. Nicht steuerfussabhängige Steuerarten werden nicht umgerechnet.</p>
<p>§ 4 Wohnbevölkerung</p> <p>¹ Bei der Wohnbevölkerung wird auf den von der Direktion des Innern amtlich festgestellten Stand vom 31. Dezember des vorletzten Jahres abgestellt.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (geändert) Ständige Wohnbevölkerung (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Bei der ständigen Wohnbevölkerung wird auf den vom Bundesamt für Statistik amtlich festgestellten Stand vom 31. Dezember des vorletzten Jahres abgestellt.</p>	
	<p>§ 9a (neu) Beteiligung des Kantons am Finanzausgleich</p> <p>¹ Der Kanton beteiligt sich mit jährlich 4,5 Mio. Franken am Finanzausgleich und entlastet damit die Gebergemeinden proportional zu ihren Beiträgen.</p>	<p>§ 9a Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Kanton beteiligt sich in den Jahren 2015 bis 2017 mit jährlich 4,5 Mio. Franken am Finanzausgleich und entlastet damit die Gebergemeinden proportional zu ihren Beiträgen.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Die abgeänderten Paragraphen dieses Gesetzes</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 18. März 2014; Vorlage Nr. 2375.2 (Laufnummer 14636)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 12. Juni 2014; Vorlage Nr. 2375.3 (Laufnummer 14699)
	treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung ¹⁾) oder nach Annahme in der Volksabstimmung am 1. Januar 2015 in Kraft.	
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber Publiziert im Amtsblatt vom ...	

¹⁾ [BGS111.1](#)